

der Hand gehabt, eine frühere Entscheidung herbeizuführen, indem er dazu von der Beklagten einfach eine bestimmte Erklärung zu fordern brauchte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz vom 6. Juli 1896 in allen Teilen bestätigt.

186. Urteil vom 9. Oktober 1896 in Sachen
Eheleute Bär gegen Sidler.

A. Durch Urteil vom 25. Juli 1896 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Die Forderung der Appellatschaft im Betrag von 3500 Fr. sei auf das gesetzliche Maß zurückgeführt.

2. Sei Appellantschaft pflichtig, die Forderung der Appellatschaft im Betrage von 78 Fr. 10 Cts. und 57 Fr. 50 Cts. anzuerkennen und zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei Appellatschaft abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien, je unter Einreichung einer Rechtschrift, die Berufung an das Bundesgericht ergriffen; die Berufungserklärung der Kläger wurde am 25. August, diejenige der Beklagten am 31. gl. Mts. eingegeben. Die Kläger erklären, daß sie folgende Abänderungen des Urteils verlangen:

„a. Es seien die Erwägungen 4 bis und mit 7 aufzuheben, weil in casu nicht zutreffend;

„b. Es seien in Erwägungen des kantonsgerichtlichen Urteils: „4 a, b, c, d, g, h, i, k, bundesgerichtlich als zu Recht bestehend zu erklären;

„c. Es sei Erwägung 8 des obergerichtlichen Urteils zu bestätigen.

„d. Es seien die Dispositive des kantonsgerichtlichen Urteils

„vom 6. Dezember 1895 zu bestätigen, unter Aufhebung der obergerichtlichen Dispositive.“

Das Berufungsbegehren der Beklagten geht dahin, es sei in Abänderung von Disp. 1 des obergerichtlichen Urteils die Forderung der Kläger aus dem sog. Obligo von 3500 Fr. gänzlich abzuweisen. In der Antwort auf die Berufung der Beklagten erklären die Kläger, sie überlassen es dem Ermessen des Bundesgerichtes, ob diese Berufung rechtzeitig eingelangt sei. Das Obergericht habe nämlich unterlassen, den Parteien das Urteil in Abschrift zuzustellen. Den Klägern sei dasselbe am 6. August durch Zustellung des Aktenheftes bekannt geworden, und sie glauben zu wissen, daß Beklagte das Urteil vor ihnen gehabt. Es scheine, daß die Gerichtskanzlei, nachdem beide Parteien bereits die Berufung erklärt hatten, dem Bundesgerichte eine oder zwei Kopien des Urtheiles beigelegt habe. Solche Kopien verlange aber das Gesetz nicht; auch die Kläger hätten dieselben nicht verlangt, und sie verwahren sich daher gegen die von der Gerichtskanzlei hierfür verrechneten Kosten. Die Beklagten beantworten in ihrer Antwortschrift auf die klägerische Berufung Abweisung derselben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Klemens Silvan Sidler von Rüschnacht, Kantons Schwyz, hatte im August 1893 sein Heimwesen im Ramsel, Baar, das er mit seinem Bruder Leonz gemeinsam besaß, verkauft, und bezog um Neujahr 1894 Wohnung bei den Klägern, den Eheleuten Bär-Schicker in Blickensdorf; eine Zeitlang besorgte er seinen Haushalt selbst, später nahm er die Kost bei den Klägern. Sidler litt an Lungenschwindsucht, und wurde von Neujahr 1894 bis zu seinem Tode, der am 19. Mai 1894 eintrat, von Dr. Schmid in Baar ärztlich behandelt. Am 26. April 1894 stellte er den Klägern folgenden Schuldschein aus: „Der Unterzeichnete Klemens Sidler ab Ramsel in Baar bescheinigt hiemit, den Eheleuten Kasp. Jos. Bär und seiner Frau Katharina geb. Schicker in Blickensdorf, Baar, für Abwart, Pflege, Kost und Logis und gemachte Vorschüsse bis und mit heute die Summe von 3500 Fr., schreibe dreitausend und fünfhundert Franken, schuldig geworden zu sein. Baar, 26. April 1894

„(sig.) Clemenz Silvan Siedler ab Ramsel.“ Die Richtigkeit der Unterschrift wurde von der Einwohnerkanzlei Zug bestätigt. Als Sicherheit für diese Forderung verschrieb er den Klägern am 2. Mai das auf seinen Namen lautende Sparkassebüchlein bei der Kantonalbank Zug, welches in der Einwohnerwaisenlade Baar deponiert war. Als das Waisenamt Baar von der Schulverschreibung Kenntnis erhalten hatte, begaben sich Einwohnerrat Meier und Gemeindefreiber Steiner zu Siedler, um ihn darüber zur Rede zu stellen; sie ließen sich von den Klägern den Schuldschein vom 26. April geben, und setzten die Bemerkung darauf: „Dieser Schuldschein wird vom Einwohnerwaisenamt „als fingiert betrachtet und daher bestritten. Jedermann sei vor „Ankauf desselben gewarnt.“ Am 10. Mai 1894 brachte das Einwohnerwaisenamt im Amtsblatt des Kantons Zug zur allgemeinen Kenntnis, daß dasselbe im Falle sei, nach Anleitung der §§ 85 und 86 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Bevormundung des Klemens Silvan Siedler einzuleiten, weshalb Jedermann gewarnt werde, mit dem Genannten Geschäfte irgend welcher Art abzuschließen. Ebenso ließ sich dasselbe durch den Kantonsarzt ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit Siedlers erstatten. Der Kantonsarzt berichtete am 17. Mai, er habe den Kranken bei seinem Besuch vom 16. Mai hochgradig abgemagert gefunden. Derselbe biete das Bild der höchsten Kachexie: Hohle Wangen, tiefliegende Augen, nichts als Haut und Knochen. Die an ihn gestellten Fragen habe er ziemlich sicher und prompt beantwortet. Etwelche Gedächtnisschwäche habe konstatiert werden können. Symptome von eigentlicher Geisteschwäche seien während des Untersuchs nicht gefunden worden. Der einmalige Untersuch könne nicht maßgebend sein. Um ein richtiges Bild über die Geistesverfassung des Exploranden zu erhalten, wäre eine längere Beobachtung nötig. Die bestehende Gedächtnisschwäche könnte ganz gut als Folge der enormen Kachexie aufgefaßt werden. Am 19. Mai 1894 starb Klemens Siedler. Derselbe hinterließ laut Inventarisierung des Einwohnerwaisenamtes Baar an Werttiteln und Forderungen 3850 Fr. 78 Cts., sowie Fahrhabe im Betrage von 116 Fr. In dem öffentlichen Schuldenruf, der auf Verlangen des Einwohnerwaisenamtes Baar erlassen wurde,

meldeten die Kläger folgende Forderungen an: Unter I. Klasse 203 Fr. für Todtenkosten, Grabstein etc.; unter II. Klasse 130 Fr. für Kost, Verpflegung und Logis und Verschiedenes, und unter V. Klasse 3500 Fr. laut dem erwähnten Schuldschein. Diese Forderungen wurden von den Geschwistern des verstorbenen Klemens Silvan Siedler, den heutigen Beklagten, des gänzlichen bestritten, worauf die Kläger am 8. August 1894 beim Kantonsgericht Zug gegenüber den letztern das Rechtsbegehren stellten, die Erbmasse Klemens Silvan Siedler sei pflichtig, die Forderungen der Eheleute Kaspar Jos. Bär und Frau geb. Schicker in Blickensdorf, Baar, von 203 Fr., 130 Fr. und 3500 Fr., alles nebst Zins à 5% seit Anhebung des Prozesses, anzuerkennen und zu bezahlen, unter Kostenfolge. Zur Begründung der Forderung von 3500 Fr., welche heute allein noch im Streite liegt, stützten sich die Kläger auf den erwähnten Schuldschein und führten im Wesentlichen noch aus: Der Unterhalt und die Pflege des verstorbenen Siedler haben ihnen nicht nur viele Auslagen, sondern auch viele Arbeit verursacht. Er sei von Anfang, als er zu ihnen gekommen sei, schwächlich gewesen. Er habe an einer edelhaften Krankheit, Tuberkulose, gelitten, die eine große Ansteckungsgefahr mit sich gebracht, und den Verkehr mit ihm zu einem höchst unangenehmen gemacht habe. Gegen Ende April habe sich die Krankheit verschlimmert, so daß Siedler von da an das Bett habe hüten müssen. Bis zum 26. April habe Siedler den Klägern für Kost und Logis nichts bezahlt. Er habe zwar mehrere Male Geld vom Waisenamte geholt, aber dasselbe nicht zur Bezahlung der Kläger verwendet. Ferner haben Kläger dem Siedler auch Vorschüsse gemacht und Siedler habe dies im Schuldschein als richtig angegeben. Die Beklagten behaupteten dagegen, die Unterzeichnung des Schuldscheines habe für Klemens Siedler keine rechtlichen Wirkungen erzeugt. Siedler sei bei der Unterzeichnung nicht handlungsfähig gewesen, bezw. er habe damals keinen bewußten Willen gehabt; abgesehen von der Thatsache, daß Siedler sehr leidend gewesen sei, gehe dies daraus hervor, daß das Obligo der Wahrheit nicht entspreche. Siedler habe den Eheleuten Bär am 26. April 1894 nichts geschuldet, als etwas

Hauszins. Letztere seien gar nicht in der Lage gewesen, Verwendungen und Vorschüsse in dem Umfange zu machen. Überdies habe Sidler vom 12. Januar bis 27. April 300 Fr. aus der Sparkasse bezogen. Die Krankheit Sidlers sei nicht derart und so lange dauernd gewesen, daß eine Entschädigung von 3500 Fr. gerechtfertigt wäre. Eventuell habe sich Sidler in einem wesentlichen Irrtum befunden; es könnte höchstens gesagt werden, er habe die Kläger für die ganze Zeit seiner Krankheit bis zu seinem Ableben entschädigen wollen, dabei habe er aber offenbar geglaubt, noch länger zu leben, und daher die Entschädigung viel zu hoch bemessen; bei der Unterzeichnung des Schuldscheines habe er also über die Höhe seiner Schuld einen irrtümlichen Begriff gehabt. Weiterhin greife die Einrede der Furcht Platz. Sidler sei zur Unterzeichnung mit der Drohung gebrängt worden, er müsse sonst in's Asyl, vor dem er Angst gehabt habe, in dem Glauben, die Kranken sterben dort bald. Eventuell habe Sidler nicht eine Verpflichtung, sondern eine letztwillige Verfügung im Auge gehabt; in diesem Falle sei die Verschreibung ungültig, da sie nicht in der in § 308 des zugerischen Erbrechtes vorgeschriebenen Form abgefaßt worden sei. Endlich berge die Ausstellung des Schuldscheines offenbar die Absicht, den Erben den Pflichtteil zu entziehen, und sei daher anfechtbar, soweit der Pflichtteil verletzt werde. Demnach beantragten die Beklagten gänzliche Abweisung der klägerischen Forderung, eventuell Abweisung um den Betrag, welcher zur Ergänzung des Pflichtteiles nötig sei. Am 24. September 1894 hatten die Beklagten gegen die Kläger eine Strafklage erhoben, indem sie behaupteten, die Kläger hätten sich, indem sie sich den Schuldschein vom 26. April ausstellen ließen, des Betrugs schuldig gemacht. Es wurde hierüber eine verhörsamtliche Untersuchung durchgeführt, dieselbe endigte jedoch mit einem Sistierungsbeschlusse, nachdem der Untersuchungsrichter sich von der Unzulänglichkeit der Anklage überzeugt hatte. Mit Urteil vom 6. Dezember 1895 hat das Kantonsgericht Zug die klägerische Forderung von 3500 Fr. in vollem Umfange gutgeheißen, die Forderung für Kosten anlässlich des Begräbnisses im Betrag von 78 Fr. 10 Cts., und diejenige für Verpflegung u. s. w. für die Zeit vom 27. April bis 19. Mai, im Betrage

von 57 Fr. 50 Cts. Das Obergericht änderte dieses Urteil in der aus Fakt. A oben ersichtlichen Weise ab, indem es ausführte: Nach § 305 des zugerischen Erbrechtes sei der Pflichtteilsberechtigte befugt, die Gültigkeit eines Geschäftes unter Lebenden anzufechten, sofern dasselbe wesentlich die Absicht berge, das Erbgesetz zu umgehen, oder den Erben den Pflichtteil zu entziehen, und § 304 ibidem schreibe vor, daß, wenn letztwillig über mehr, als gesetzlich erlaubt, verfügt worden, die letztwillige Verfügung auf das gesetzliche Maß zurückzuführen sei. Nach der Lage der Akten könne nun gar keinem Zweifel unterliegen, daß Klemens Silvan Sidler durch Ausstellung des Schuldscheines von 3500 Fr. zu Gunsten der Familie Bär quasi eine letztwillige Verfügung im Auge gehabt und dabei beabsichtigt habe, den Erben den Pflichtteil zu entziehen. Da nun über mehr, als gesetzlich erlaubt, verfügt worden sei, sei demnach die Verfügung auf das gesetzliche Maß zurückzuführen.

2. Die Berufung ist von beiden Parteien rechtzeitig und in gesetzlicher Form eingelegt worden. Die Mitteilung des angefochtenen Urteils ist durch die Gerichtskanzlei der Vorinstanz in der Weise bewerkstelligt worden, daß zuerst den Klägern, und darauf den Beklagten das Aktenheft, welches das protokollierte Urteil mit den Erwägungen enthält, zugestellt wurde, und zwar erfolgte die Zustellung an die Kläger am 5. August, an die Beklagten am 25. gl. Monats. Danach haben sowohl die Kläger, welche ihre Berufungserklärung und Berufungsschrift am 25. August, als die Beklagten, welche ihre Berufungsschrift mit den Abänderungsanträgen am 31. August eingereicht haben, die gesetzliche Berufungsfrist eingehalten. Wenn auch die bezeichnete Art der Urteilsmitteilung kaum eine zweckmäßige genannt werden dürfte, so kann doch angesichts Art. 63, letzter Absatz, des Org.-Gesetzes nicht gesagt werden, daß dieselbe nach dem Gesetze unstatthaft sei. Übrigens ist klar, daß den Parteien aus einer fehlerhaften Art der Mitteilung des Urteils keine Rechtsnachteile erwachsen könnten. Wenn Kläger in ihrer Antwort auf die Berufung der Beklagten sich dagegen verwahrt haben, daß sie mit Kanzleigebühen für die dem Bundesgerichte eingereichten Urteilskopien belastet werden, so ist auf diese Beschwerde schon

aus dem Grunde nicht einzutreten, weil hierüber ein Entscheid der Vorinstanz gar nicht vorliegt.

3. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist sowohl rüchftlich des Streitwertes, als des anzuwendenden Rechts vorhanden. Der Klageanspruch wird aus einem dem eidgenössischen Rechte angehörenden Rechtsverhältnis hergeleitet, ebenso beurteilen sich die dagegen erhobenen Einreden der mangelnden Vertragsfähigkeit, des Irrtums und Zwanges nach eidgenössischem Recht. Bei Beurteilung der Einrede, daß die von Klemens Silvan Sidler eingegangene Schuldverpflichtung ein verschleiertes Testament enthalte, und auf Umgehung des Erbsatzgesetzes angelegt gewesen sei, kommt allerdings kantonales Recht in Betracht und ist in soweit die vorinstanzliche Entscheidung der Überprüfung des Bundesgerichtes entzogen. Allein dieser Umstand ändert nichts daran, daß der eingeklagte Anspruch selbst dem eidgenössischen Rechte angehört und das Bundesgericht daher prinzipiell kompetent ist.

4. In der Sache selbst hat sich die Vorinstanz über die von den Beklagten erhobenen Einreden der mangelnden Handlungsfähigkeit, des Irrtums und des Zwanges nicht besonders ausgesprochen. Dagegen sind dieselben von der ersten Instanz als unbegründet erklärt worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß das zweitinstanzliche Urteil auf der gleichen Auffassung beruht, denn andernfalls wäre die Klage gänzlich abzuweisen gewesen, und hätte es keinen Sinn mehr gehabt, auf die von der zweiten Instanz erörterte Frage, ob die Schuldverpflichtung Sidlers gegen das zugerische Erbgesetz verstoße, einzutreten. Die genannten Einreden erscheinen denn auch in der That als unbegründet. Klemens Sidler war zur Zeit, als er den Schuldschein vom 26. April 1894 ausstellte, volljährig, und es war ihm die Vertragsfähigkeit nicht entzogen. Allerdings hat die Gemeindebehörde Baar, nachdem sie Kenntnis von dem Schuldschein erhalten hatte, die einleitenden Schritte zur Bevogtigung Sidlers gethan; allein es ist klar, daß diese nachträgliche Maßnahme für die Beantwortung der Frage, ob Sidler bei Ausstellung des Schuldscheines vertragsfähig gewesen sei, ebenso unerheblich ist, wie die Thatfache, daß die Waisenbehörde das Sparheft

deselben in Verwahrung hatte. Ebenfowenig ist erstellt, daß Sidler bei Ausstellung des Schuldscheines keinen bewußten Willen gehabt habe. Den Beweis, daß dies der Fall gewesen sei, hätten die Beklagten zu erbringen gehabt. Nun wird aber ihre Behauptung weder durch den behandelnden Arzt, noch durch den Kantonsarzt, welcher über diese Frage der Gemeindebehörde seinen gutachtlichen Befund abgegeben hat, bestätigt. Auch aus den Aussagen der abgehörten Zeugen geht nicht hervor, daß Sidler des Vernunftgebrauches beraubt gewesen sei. Die Einrede des Irrtums wird von den Beklagten damit begründet, daß sie behaupten, Sidler habe gemeint, er schulde etwas, während er in Wirklichkeit nichts schuldete, und er sei in der Meinung befangen gewesen, gegen Ausstellung des Schuldscheines behalten ihn die Kläger für die ganze Zeit seines Lebens, dessen Dauer er höher angeschlagen habe. Wäre nun erwiesen, daß Sidler den Schuldschein in der irrigen Meinung ausgestellt habe, daß er den Klägern die darin genannte Summe schuldig sei, so wäre derselbe allerdings anfechtbar, zwar nicht wegen wesentlichen Irrtums, wohl aber nach den Grundsätzen der *condictio indebiti*. Nun trifft aber die gedachte Voraussetzung nicht zu, indem der Beweis dafür, daß Sidler sich über seine Schuldspflicht im Irrtum befunden habe, nicht erbracht ist. Mit der Behauptung sodann, daß Sidler gemeint habe, die Kläger behalten ihn gegen Ausstellung des Schuldscheines sein ganzes Leben lang, scheinen die Beklagten geltend zu machen, Sidler habe in That und Wahrheit mit den Klägern einen Verpfändungsvertrag abschließen wollen. Zu diesem Falle würde nun allerdings ein wesentlicher Irrtum nach Art. 19 Ziff. 1 D.-R. vorliegen, indem alsdann Sidler zu einem andern Vertrag seine Zustimmung gegeben hätte, als zu demjenigen, welchen er wirklich eingehen wollte. Allein auch diese Unterstellung erweist sich nach den Akten als unhaltbar. In dem Schuldschein ist ausdrücklich gesagt, Sidler sei den Klägern für Abwart, Pflege u. s. w. bis und mit heute die Summe von 3500 Fr. schuldig geworden. Ihrem deutlichen Wortlaute zu Folge enthält somit die Willenserklärung nichts anderes als die Anerkennung einer bestehenden Schuld, und es muß bis zum Beweise des Gegenteiles angenommen werden, Sidler habe diese

Erklärung auch so verstanden, wie er sie abgegeben hat. Die von den Beklagten angerufene Aussage des Zeugen Schuhmacher beweist nichts Gegenteiliges. Wenn nämlich dieser Zeuge erklärt hat, Sidler habe auf seinen Vorhalt, daß Bär ihn ja jetzt hinausstellen könnte, geantwortet, er glaube das nicht, und Bär habe beigelegt, Siebler könne, wenn er wieder gesund werde, bei ihnen bleiben, so lange er wolle, so rechtfertigen diese Äußerungen keineswegs die Annahme, daß Sidler bei der Unterzeichnung die Meinung gehabt habe, die Kläger seien nunmehr verpflichtet, ihn Zeitlebens zu verköstigen. Völlig unbegründet ist endlich auch die Einrede des Zwanges. Wöchte nämlich auch davon gesprochen worden sein, wie die Kranken im Asyl wegsterben, so bieten die Akten doch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß Sidler durch Drohungen oder Erregung begründeter Furcht zur Ausstellung des Schuldbekenntnisses bestimmt worden sei.

5. Kann also nicht gesagt werden, daß das streitige Schuldbekenntnis mangels eines rechtlich relevanten Willens jenes Ausstellers ungültig sei, so muß die weitere Einrede geprüft werden, die dahin geht, daßselbe enthalte eine freigebige Verfügung zum Zwecke der Umgehung der erbrechtlichen Bestimmungen über den Pflichtteil, und sei als solche ungültig. Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß die Behauptung der Kläger, die kantonalen Gerichte hätten auf diesen Einwand mangels eines bestimmt formulierten Rechtsbegehrens nicht eintreten dürfen, sich als eine Beschwerde prozeßrechtlicher Natur darstellt, zu deren Würdigung das Bundesgericht nicht kompetent ist. Die gedachte Einrede stellt sich rechtlich dar als Einrede der Simulation, indem mit derselben geltend gemacht wird, das von den Parteien erklärte Rechtsgeschäft sei von denselben gar nicht gewollt, es sei nur vorgeschützt, um die Wirkungen eines andern, aber ungültigen Geschäftes herbeizuführen. Für die Beurteilung dieser Einrede ist das Bundesgericht in soweit kompetent, als es sich um die Frage handelt, ob das erklärte Rechtsgeschäft wirklich dem Thatbestand einer Schuldanerkennung entspreche, denn in soweit handelt es sich um eine Frage des eidgenössischen Rechtes. Dagegen ist, wenn feststeht, daß der Thatbestand einer Schuldanerkennung nicht vorliegt, für die Beurteilung der weiteren Frage das kan-

tonale Recht maßgebend, ob das unter der simulierten Form sich bergende, wirklich gewollte Rechtsgeschäft ganz oder teilweise ungültig sei, und ist das Bundesgericht daher zur Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung über diesen letztern Punkt nicht kompetent.

6. Bei der Prüfung der Frage nun, ob dem Schuldbekenntnis Sidlers ein wirkliches Schuldverhältnis zu Grunde liege, ist nach allgemeinem Rechtsgrundsatz davon auszugehen, daß die Kläger durch den Schuldschein den ihnen obliegenden Beweis erbracht haben; denn der Schuldschein beweist den Bestand der Schuld, und es liegt den Beklagten der Beweis dafür ob, wenn dieselben behaupten, daß dem Schuldbekenntnis keine, oder keine gültige causa zu Grunde liege. Diesen Gegenbeweis hat die Vorinstanz nun allerdings als erbracht angesehen, indem sie das Schuldbekenntnis Sidlers als ein fiktives, lediglich zur Umgehung der kantonalrechtlichen Bestimmungen über den Pflichtteil bestimmtes Obligo bezeichnete. Als rechtsirrtümlich oder sittenwidrig kann diese Entscheidung jedenfalls in soweit nicht bezeichnet werden, als in dem Schuldscheine die Leistung von Vorschüssen als Schuldgrund angegeben wird. Denn abgesehen davon, daß die Kläger in der Strafuntersuchung über solche Vorschüsse bestimmte Angaben gar nicht haben machen können, erscheint es angesichts der Thatfache, daß sie selbst noch im Jahre 1893 eine Armenunterstützung von 200 Fr. bezogen haben, durchaus unglauwürdig, daß sie dem Sidler, der, seit er bei ihnen wohnte, selbst 300 Fr. aus der Sparkasse enthoben hatte, irgend welche Beträge vorgeschossen haben. Wenn die erste Instanz erklärt hat, die Leistung solcher Vorschüsse sei durch Klemens Andermatt wahrscheinlich gemacht, so widerspricht diese Annahme der Aussage dieses Zeugen, der in seinem Verhör in der Strafuntersuchung erklärte, Bär habe so wenig Geld gehabt, als er selbst. Nicht das gleiche kann dagegen schlechthin rückfichtlich der andern in dem Schuldscheine aufgeführten Schuldgründe gesagt werden. In dieser Beziehung ist die Annahme der Vorinstanz, daß Sidler den Eheleuten Bär gar nichts geschuldet habe, teilweise sittenwidrig; denn die Beklagten haben selbst immer zugegeben, daß Sidler den Klägern wenigstens etwas

Mietzins möge geschuldet haben; auch geht aus den Akten hervor, daß die Kläger bezüglich Abwart und Pflege Leistungen gemacht haben, für welche unter den vorliegenden Verhältnissen eine angemessene Vergütung zu erwarten, und daher auch geschuldet war. Daß sie für diese Leistungen bezahlt worden seien, ist möglich, ja wahrscheinlich, allein ein Beweis dafür ist nicht erbracht. Der Schuldschein, den Sidler zu Gunsten der Kläger ausgestellt hat, erscheint hienach als ein *negotium mixtum cum donatione*. Eine wirkliche Schuldanerkennung besteht in soweit, als es sich um angemessene Entschädigung für Abwart, Pflege und Wohnung handelt; soweit den Klägern ein mehreres zugestanden wird, liegt dagegen eine Schenkung vor. Was nun die Höhe der Forderung anbetrifft, die den Klägern für ihre genannten Leistungen zusteht, so geben die Akten eine sichere Grundlage hiefür nicht. Immerhin bieten sie einen Anhaltspunkt in sofern, als die erste Instanz den Klägern für die Zeit vom 27. April bis zum Todestage Sidlers eine Kostgeldsumme von 57 Fr. 80 Cts., also von 2 Fr. 50 Cts. per Tag, zugesprochen hat. Wird dieser Ansatß nun für die vorhergehende Zeit, von Ende Dezember 1893 bis 26. April 1894, entsprechend zur Anwendung gebracht, so ergibt sich aus dem dem Schuldbekennnis zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse eine Forderung der Kläger von rund 300 Fr. Bis auf diesen Betrag sind somit die Beklagten den Klägern gegenüber aus dem Schuldschein unbedingt verpflichtet. In so weit dagegen das Schuldbekennnis Sidlers diesen Betrag übersteigt, erscheint sein Zahlungsverprechen, wie bemerkt, als Schenkung, welche nach der durch das Bundesgericht nicht nachzuprüfenden Entscheidung der Vorinstanz in dem Maße der Reduktion unterliegt, als dadurch der Pflichtteil der Beklagten verletzt wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird teilweise als begründet erklärt, und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zug vom 25. Juli 1896 dahin abgeändert, daß die Beklagten verpflichtet werden, den Klägern die Summe von 300 Fr. als Erbschafts-

schuld zu bezahlen; im Übrigen hat es dabei, daß die Forderung der Kläger aus dem Schuldschein vom 26. April 1894 gemäß der angefochtenen Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Zug auf das gesetzliche Maß zurückgeführt wird, sein Bewenden.

2. Ebenso hat es bei Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urteils sein Bewenden.

187. Urteil vom 17. Oktober 1896 in Sachen
Lauffer und Franceschetti gegen Zächia.

A. Durch Urteil vom 23. Juni 1896 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger 10,040 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. Juni 1895 zu bezahlen; die Mehrforderung des Klägers wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage, eventuell auf Reduktion der Schadenersatzsumme im Sinne ihrer in das Protokoll des obergerichtlichen Urteils aufgenommenen Rechnungsaufstellung, unter Einleitung eines Beweisverfahrens über den bisherigen Verdienst des Klägers seit Wiederaufnahme seiner Thätigkeit (persönliche Befragung und Zeugenbeweis), nötigenfalls unter Beweisaufnahme darüber, daß nur momentan, wegen des niedrigen Zinsfußes, die Rentenankaufsummen viel höher seien, als vor wenigen Jahren, während voraussichtlich der Zinsfuß wieder steigen und damit die Rentenankaufsummen billiger werden.

C. Bei der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Beklagten diese Anträge. Er beantragt ferner Anordnung einer Expertise und Abhörnung sämtlicher mit dem Baugerüste der Beklagten beschäftigter Personen zum Beweise dafür, daß das Gerüst mit dem Boden nicht verbunden gewesen sei, indem nämlich die Gerüststangen lediglich auf eine Unterlage von Brettstücken gestellt und mit denselben verankert, und am Dachgesimse mit Stricken angebunden worden seien. Der Anwalt des Klägers